

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethoden

Die Beihilfefähigkeit ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer und heilpraktischer Leistungen beschränkt sich grundsätzlich auf wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden (§ 5 Abs. 1 Niedersächsische Beihilfeverordnung NBhVO).

Als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind nur die nachfolgenden in Anlage 1 a zu § 5 Abs. 1 Satz 2 NBhVO aufgeführten Methoden bei Vorliegen der genannten Indikationen beihilfefähig:

- Chelat-Therapie
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Behandlung von schwerwiegender Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson oder Siderose.
- Fokussierte Extracorporale Stoßwellentherapie (fESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose, der Faziitis plantaris, der therapierefraktären Achillodynie, der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis oder der Bursitis trochanterica. Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich nach Nummer 1800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und dem Gebührenrahmen der GOÄ. Aufwendungen für Zuschläge sind nicht beihilfefähig.
- Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gaskangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie, therapierefraktärem diabetischen Fußsyndrom (ab Wagner-Stadium II) oder bei mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbundenen Tinnitusleiden.
- Hyperthermie-Behandlung
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Krebsbehandlung.
- Klimakammerbehandlungen
Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
- Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten.
- Magnetfeldtherapie
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Behandlung von atrophischen Pseudarthrosen sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird.
- Ozontherapie
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden und die Festsetzungsstelle die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
- Radiale Extracorporale Stoßwellentherapie (rESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Behandlung der Faziitis plantaris oder der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis. Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich nach Nummer 302 GOÄ und dem Gebührenrahmen der GOÄ. Aufwendungen für Zuschläge sind nicht beihilfefähig.
- Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten
Aufwendungen sind beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

Soweit eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode durchgeführt wurde und nicht beihilfefähig ist, bleiben **alle** damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten unberücksichtigt. Sind in einem Rechnungsbetrag sowohl beihilfefähige als auch nicht beihilfefähige Teilbeträge zusammengefasst, muss die Liquidation vom Arzt so aufgeschlüsselt werden, dass zu den nicht unter den Ausschluss fallenden Teilbeträgen eine Beihilfe festgesetzt werden kann.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK